

Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2018

Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 03.07.2018 folgende Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Herzogenrath würdigt besondere, sportliche Verdienste ihrer BürgerInnen im Rahmen einer Feierstunde, die in der Regel einmal jährlich stattfindet.

Die Ehrung der SportlerInnen durch die Stadt Herzogenrath erfolgt im Rahmen des alljährlichen Sportlerballs und wird in diese Veranstaltung integriert.

II. Personenkreis

Es können geehrt werden:

- SportlerInnen,
- Mannschaften,
- Vereine,
- MitarbeiterInnen, die einem Herzogenrather Sportverein angehören und für diesen startberechtigt waren,
- SportlerInnen, die in Herzogenrath wohnen,
- SchülerInnen, die für eine Herzogenrather Schule gestartet sind,
- SchülerInnen, die in Herzogenrath wohnen und für eine auswärtige Schule gestartet sind.

III. Erfolgreiche sportliche Leistungen

Als erfolgreiche sportliche Leistung gilt:

- das Erreichen des Endkampfes bei:
 - Olympischen Spielen,
 - Weltmeisterschaften,
 - Europameisterschaften,

- das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes bei:
 - Deutschen Meisterschaften

Die Leistungen müssen bei offiziellen deutschen Meisterschaften eines Sportfachverbandes erbracht werden.

Eine Ehrung für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes erfolgt nur einmal; es sei denn, dass auf der gleichen Wettbewerbsebene in einer anderen Disziplin ein 1., 2. oder 3. Platz erzielt wird.

Ehrungen können nur jeweils einmal in den Bereichen „Jugend“, „Frauen/Männer“ oder „Senioren“ vorgenommen werden. Ein lediglicher Altersgruppenwechsel berechtigt nicht zu einer erneuten Ehrung.

□ NRW-Landesmeisterschaften

Die Leistungen müssen bei offiziellen NRW-Landesmeisterschaften eines Sportfachverbandes erbracht werden.

Eine Ehrung für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes auf Landesebene erfolgt nur einmal.

Ehrungen können nur jeweils einmal in den Bereichen „Jugend“, „Frauen/Männer“ oder „Senioren“ vorgenommen werden. Ein lediglicher Altersgruppenwechsel berechtigt nicht zu einer erneuten Ehrung.

Ausgenommen hiervon sind erfolgreiche sportliche Leistungen bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen; hier ist eine Ehrung mehrfach möglich.

Außerdem können Sportlerinnen und Mannschaften zur Ehrung vorgeschlagen werden, die aus Herzogenrather Sicht eine außerordentliche Leistung erbracht haben. Die Bewertung liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

IV. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind:

- die BürgerInnen,
- die Herzogenrather Sportvereine,
- der Stadtsportverband,
- die Schulen,
- der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
- der Bürgermeister.

Der jeweilige Vorschlag muss bei der Stadt Herzogenrath, Amt 40, eingereicht werden.

Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

V. Ehrengeschenk

Den Auszuzeichnenden werden ein Ehrengeschenk und eine Urkunde überreicht.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 09.07.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Richtlinien mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 03.07.2018

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister